



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Patricia Heindl

Geschäftszahl:
VA-6100/0003-V/1/2010

Datum: 28. JULI 2010

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft geändert werden (179/ME, XXIV. GP)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
Zu GZ BMASK-462.207/0017-VII/8/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft hat aufgrund der vom „Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern“ und von „ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit“ eingebrachten Beschwerde vom 30. Oktober 2007 (VA W/622-LAD/07, nunmehr VA-W-LAD/0018-A/1/2009) gegen mehrere Punkte der Verfahrensführung vor den Senaten der Gleichbehandlungskommission ein umfangreiches amtswegiges Prüfungsverfahren durchgeführt.

In diesem Verfahren wurden über die damalige Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst Stellungnahmen der Senate der Gleichbehandlungskommission eingeholt (Stellungnahme der damaligen Vorsitzenden des Senates I und Koordinatorin der Gleichbehandlungskommission vom 11. Jänner 2008, Stellungnahme der Vorsitzenden des Senates III vom 7. Dezember 2007, BMGFJ-22110/0010-III/B/6/2007), Einsicht in Verfahrensakte der Senate genommen und die auf der Homepage des Rechtsinformationssystems veröffentlichte gesamte Spruchpraxis der Senate II und III der Gleichbehandlungskommission ausgewertet. Aufgearbeitet wurde weiters die gesamte Literatur und Rechtsprechung zur Gleichbehandlungsgesetzgebung sowie internationale Berichte zur Durchsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der EU in Österreich.

Die Volksanwaltschaft nimmt das Begutachtungsverfahren daher jetzt zum Anlass, legislative Anregungen, die sich aus ihrer Prüftätigkeit ergeben haben, in stark gekürzter Form nachfolgend darzustellen:

I. Zu Art II Z 16 und 17 – Aufhebung der Vertraulichkeit der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission:

Ein Beschwerdepunkt im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft betraf die Tatsache, dass das vermeintliche Diskriminierungsopfer und die/der vermeintliche Diskriminierer/in sowie allfällige weitere Auskunftspersonen jeweils getrennt voneinander befragt werden und es keine Gegenüberstellung und keine Information über den Inhalt der Befragungen der übrigen Verfahrensbeteiligten gibt. Dies führt nach Auffassung der Beschwerdeführer zu einer Verletzung des Parteiengehörs und habe in manchen Fällen auch zu einer nicht nachvollziehbaren Beweiswürdigung beigetragen.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, dass ein Spannungsverhältnis zwischen der gesetzlich normierten Vertraulichkeit der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission und dem ebenfalls gesetzlich normierten Parteiengehör besteht, das nur durch den Gesetzgeber aufgelöst werden kann. In diesem Sinne wird die hier vorgeschlagene Änderung der entsprechenden Bestimmungen grundsätzlich begrüßt.

Die Einschränkung des Parteiengehörs wurde in den Stellungnahmen an die Volksanwaltschaft im Wesentlichen mit der eminenten Bedeutung der Vertraulichkeit der GBK-Verfahren begründet. Insbesondere soll damit die Prüfung einer vermuteten Diskriminierung auch bei Aufrechterhaltung eines ansonsten möglichst friktionsfreien Arbeitsverhältnisses ermöglichen werden.

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem Prüfungsverfahren festgestellt, dass diese Zielsetzung zumindest auf den Bereich des Senats III, der Diskriminierungen außerhalb der Arbeitswelt prüft, nicht zutrifft und daher für diesen Senat eine Ausweitung des Parteiengehörs bei gleichzeitiger Änderung der Vertraulichkeitsbestimmungen angeregt, um eine Gegenüberstellung der Verfahrensbeteiligten bzw. eine Information über den Inhalt deren Befragungen zu ermöglichen.

Was die Senate I und II betrifft, die Diskriminierungen in der Arbeitswelt zu prüfen haben und sich damit ihre Befragungen auf ein – zumeist noch aufrechtes – Arbeitsverhältnis beziehen, so hat die Volksanwaltschaft angeregt, zumindest die AVG-Grundsätze der Officialmaxime gemäß § 39 AVG und der materiellen Wahrheit gemäß § 37 AVG auch für diese Verfahren für anwendbar zu erklären, da gerade in einem Verfahren, das vertraulich und nichtöffentlich durchgeführt wird und

dessen Ergebnis rechtlich nicht bindend ist, die ausdrückliche Anordnung der amtswegigen Erforschung der materiellen Wahrheit unumgänglich ist.

Der vorliegende Entwurf sieht den Entfall der Vertraulichkeit für alle drei Senate zugunsten einer Gewährleistung des Parteiengehörs vor. Deren Sitzungen sollen künftig in Anwesenheit des/der Antragstellers/Antragstellerin und des/der Antragsgegners/Antragsgegnerin sowie gegebenenfalls deren Vertreter/innen erfolgen bzw. das Protokoll der Aussagen der jeweiligen anderen Partei übermittelt werden. Auch das Recht auf Akteneinsicht wird nun normiert. Die Volksanwaltschaft teilt die Meinung, dass der Schutz vor Benachteiligungen als Reaktion auf das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission durch die Verankerung des Benachteiligungsverbotes gewährleistet ist.

Die vorgeschlagene Änderung wird daher von der Volksanwaltschaft ausdrücklich begrüßt.

II. Weitere Anregungen der Volksanwaltschaft zu einer effektiveren Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen festgestellt, sollen die vorgeschlagenen Änderungen von Verfahrensvorschriften zu einer effektiveren Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beitragen. Dazu sind nach Ansicht der Volksanwaltschaft weitere Maßnahmen zu erwägen. Diese betreffen folgende Punkte:

1. Ausreichende finanzielle und personelle Ressourcenausstattung Voraussetzung für Verkürzung der Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission wird im jüngsten Gleichbehandlungsbericht vom Senat I mit 11 Monaten, von Senat II mit 9,4 Monaten und von Senat III mit 10,7 Monaten angegeben. Die Prüfung einer Reihe von Verfahren durch die Volksanwaltschaft hat gezeigt, dass mehr als einjährige Verfahrensdauern keine Seltenheit sind. Zuweilen dauert es länger, die Antragsgegner ausfindig zu machen. In anderen Fällen erfolgten Absagen und nochmalige Ladungen von Auskunftspersonen (dazu näher unter Punkt 2). In manchen Fällen fand die Befragung der von der vermuteten Diskriminierung betroffenen Person erst ein Jahr nach der Antragstellung statt. In anderen Verfahren wurden Entscheidungen anhängiger Verfahren abgewartet oder es dauerte mehrere Monate, bis Prüfungsergebnisse ausgefertigt und zugestellt wurden.

Die lange durchschnittliche Verfahrensdauer wird nicht nur von der Volksanwaltschaft als Missstand qualifiziert, sondern sorgt vielerorts – auch international – für Kritik: So wird zB im jüngst

erschienenen 4. Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) festgestellt, dass die lange Dauer der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission *„die Rechtssuchenden abschreckt und somit die Wirksamkeit des vom Gesetzgebers geschaffenen Instrumentariums beeinträchtigt“* (ECRI-Bericht über Österreich, 4. Prüfungsrunde, veröffentlicht am 2. März 2010, CRI(2010)2) Pkt. 38).

In den letzten Novellen zum Gleichbehandlungsgesetz und GBK/GAW-Gesetz wurden bereits Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung gesetzt und auch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene gemeinsame Befragung der am Verfahren Beteiligten dürfte dazu beitragen. Es bleibt aber für die Volksanwaltschaft zweifelhaft, ob dies ausreicht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Entwurf eine wesentliche Ausdehnung der Aufgaben der Gleichbehandlungskommission vorsieht und das einbringende Ressort nun selbst mit einem erheblichen Anwachsen der Zahl der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission rechnet.

Eine wirksame Beschleunigung der Verfahren wäre daher nach Ansicht der Volksanwaltschaft nur zu bewirken, indem gleichzeitig eine bessere finanzielle und personelle Ressourcenausstattung erfolgt.

Aus der Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers, 3720/AB 23. GP, 2, geht hervor, dass für alle drei Senate der Gleichbehandlungskommission im Jahr 2008 insgesamt nur € 18.000,-- zur Bedeckung aller aus der Tätigkeit entstandenen Sachausgaben zur Verfügung gestellt wurden (2007: € 15.000,-; 2006: € 10.000,-). Budgetmittel für externe Gutachten und für Schulungen der Senatsmitglieder fehlen seit längerem.

Fraglich ist auch, ob die Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie das Ausmaß der den Vorsitzenden der Senate der Gleichbehandlungskommission gemäß § 10 Abs. 1a GBK/GAW-G für ihre Tätigkeit in der Gleichbehandlungskommission zugebilligten Arbeitszeit ausreichend ist. So ist der Volksanwaltschaft im Prüfungsverfahren VA-BD-BKA/0027-A/1/2009 mit Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zu GZ: BKA-109.265/0006-I/2/A/2008 ua. bekannt gegeben worden, dass die Senatsvorsitzenden ihre Funktionen grundsätzlich nebenberuflich wahrnehmen und nur einen kleinen Teil ihrer Arbeitszeit für ihre Funktion in der Gleichbehandlungskommission verwenden.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt eine Evaluierung, ob die personelle und finanzielle Ressourcenausstattung der Senate der Gleichbehandlungskommission – insbesondere auch unter Berücksichtigung der im Entwurf geplanten Aufgabenerweiterung – ausreichend ist, um eine rasche Entscheidungsfindung zu gewährleisten und dementsprechende begleitende Maßnahmen zu setzen.

2. Legistische Klarstellung der Befugnisse der Gleichbehandlungskommission bei Nichterscheinen von Auskunftspersonen

Bei Akteneinsicht der Volksanwaltschaft zeigte sich, dass eine Ursache für die überlange Verfahren auch darin liegt, dass Personen, gegen die sich der Diskriminierungsvorwurf richtet, Ladungen negieren. Nach derzeitiger Praxis und entsprechend der Vorgaben der Geschäftsordnung der Gleichbehandlungskommission werden alle am Verfahren Beteiligten maximal zweimal persönlich geladen. In der zweiten Ladung wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren bei unentschuldigtem Fernbleiben ohne weitere Ladung fortgesetzt werden muss (§ 12 Abs. 12 GBK-GO). Hinweise auf mögliche Zwangsmittel gegen Auskunftspersonen zur Durchsetzung des Erscheinens ergeben sich aus der GBK-GO nicht.

§ 16 GBK/GAW-G, der aber die Anwendung einzelner Bestimmungen des AVG auf das GBK-Verfahren vorsieht, verweist unter anderen auch auf § 19 AVG. Dessen Abs. 3 besagt, dass einer Ladung Folge zu leisten ist und die oder der Geladene zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden kann. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung auch eigens angedroht waren.

Rechtsprechung und Schrifttum gehen derzeit überwiegend davon aus, dass der Verweis des § 16 GBK/GAW-G auf §§ 18 bis 22 AVG aber teleologisch zu reduzieren sei und die Gleichbehandlungskommission grundsätzlich keine Kompetenz zur Bescheiderlassung und damit auch keine Kompetenz zur Setzung von Zwangsmitteln hat.

Die Anwendung mehrerer Verfahrensvorschriften – einmal geregelt im GBK/GAW-G samt Durchführungsverordnung der GBK-GO, zum anderen die Heranziehung von Bestimmungen des AVG – ist tatsächlich deshalb höchst problematisch, *„weil damit Doppelregelungen geschaffen werden, die interpretatorisch erst aufgelöst werden müssen“* (siehe dazu Hattenberger in: Rebhahn, GIBG § 1 GBK/GAW-G Rz 4 und § 16 GBK/GAW-G Rz 2).

Aus Sicht der Volksanwaltschaft weist der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 27.06.2007, (VfSlg 18.180), darauf hin, dass die Gleichbehandlungskommission grundsätzlich die Befugnis hat, verfahrensrechtliche Bescheide zu erlassen. Dies ist sicher ein Schritt hin zu einem „mehr an Behördenqualität“ als der Gleichbehandlungskommission gemeinhin zugestanden wird. Ob sich vor diesem Hintergrund aber auch zwangsläufig ergibt, dass diese die Befugnis hat, Zwangsstrafen bei Nichterscheinen anzudrohen und zu setzen, kann angesichts der Zurückhaltung des Verfassungsgerichtshofes bei der Annahme einer Bescheiderlassungskompetenz der Gleichbehandlungskommission, die nur hinsichtlich der Erlassung eines verfahrensrechtliches

Bescheides durchbrochen wurde, sowie angesichts der unterschiedlichen in der Literatur vertretenen Auffassungen auch von der Volksanwaltschaft nicht eindeutig beantwortet werden.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, angesichts der interpretatorischen Schwierigkeiten und divergierenden Meinungen im Schrifttum über die Befugnisse der Gleichbehandlungskommission im Fall des Nichterscheinens von Auskunftspersonen, eine eindeutige gesetzliche Klärung herbeizuführen.

3. Europarechtskonforme Formulierung der Beweislastverteilung

Die Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrichtlinien der EU verlangen, dass dann, wenn die betroffene Person Tatsachen glaubhaft macht, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten zu beweisen obliegt, dass keine Diskriminierung vorgelegen hat (Art. 4 Abs. 4 RL 97/80/EG, Art. 8 Abs. 1 RL 2004/43, Art. 10 Abs. 1 RL 2000/78/EG, Art. 9 Abs. 1 RL 2004/113/EG).

Nach den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, mit denen diese europarechtlichen Vorgaben umgesetzt werden sollen, hat die betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand beruft, diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es „zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“ (§ 12 Abs. 12, 26 Abs. 12, 35 Abs. 3 GIBG).

Im Schrifttum wird einhellig bezweifelt, ob diese gesetzliche Formulierung den europarechtlichen Vorgaben entspricht (*Kletecka* in Rebhahn/GIBG, § 12 Rz 57; *Sturm*, Richtlinienumsetzung im neuen GIBG und GBK-/GAW-G, DRdA 6/2004, 581).

Der OGH hatte bereits in seiner Entscheidung vom 7.7.2004, (9 ObA 46/04m) zur Vorgängerbestimmung des § 2a Abs 9 GIBG' (idF vor BGBl I 2004/66) ausgeführt, dass jedenfalls bei richtlinienkonformer Interpretation die Bestimmung dahin zu verstehen ist, dass es – sofern dem Kläger die Glaubhaftmachung eines Diskriminierungstatbestandes gelingt – am Arbeitgeber liegt, zu beweisen, dass er tatsächlich nicht diskriminiert hat“

Auf die europarechtlich bedenkliche Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen wurde etwa auch im Begutachtungsverfahren zur GIBG-Novelle 2008 (142/ME, 23. GP) oftmals hingewiesen (so zB durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft, den Klagsverband oder auch das Boltzmann Institut für Menschenrechte). Eine Änderung wurde bislang jedoch nicht vorgenommen und soll daher an dieser Stelle auch seitens der Volksanwaltschaft angeregt werden.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, durch eine gesetzliche Änderung der Beweislastregelungen im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission einen europarechtskonformen Zustand herzustellen.

4. Beiziehung von NGO-Vertreterinnen/Vertretern

Ein weiterer Beschwerdepunkt, den die Volksanwaltschaft zu prüfen hatte, richtet sich dagegen, dass die den Verfahren der Gleichbehandlungskommission beigezogenen NGO-Vertreter und Vertreterinnen nicht am gesamten Verfahren teilnehmen können, sondern derzeit lediglich zur Beantwortung einzelner Fragen, die von den Antragstellerinnen und Antragstellern grundsätzlich vorab zu formulieren sind, für einen kurzen Zeitraum als Auskunftspersonen in den Verhandlungssaal gebeten. Sie haben so keine Möglichkeit, an den Sitzungen und Beratungen der Gleichbehandlungskommission teilzunehmen und stehen den Kommissionsmitgliedern daher zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht mehr zur Verfügung.

Die Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrichtlinien der EU verlangen, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien zu sorgen, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in diesen Richtlinien zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können (Art. 7 Abs. 2 RL 2000/43/EG; Art. 9 Abs. 2 RL 2000/78/EG; Art 6 Abs. 3 RL 2002/73/EG; Art 8 Abs. 3 RL 2004/113/EG; Art 17 Abs. 2 RL 2006/54/EG).

Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe sollte (auch) durch die im GBK/GAW-G vorgesehene Teilnahme von NGO-Vertreterinnen und –Vertretern umgesetzt werden. Ob dies tatsächlich gelungen ist, wird im Schrifttum jedoch hinsichtlich mehrerer Punkte bezweifelt (dazu sogleich).

Wenn auch das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission streng genommen kein Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen ist, so ist es aus Sicht der Volksanwaltschaft doch im weiteren Sinn als Verfahren, das die Durchsetzung von Ansprüchen unterstützt, anzusehen. Folglich wäre auch im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission eine Beteiligung von einschlägigen Verbänden und Organisationen im Sinne der Richtlinien vorzusehen (so auch *Heidinger/Frank-Thomasser/Schmid*, Antidiskriminierung 223; *Hopf/Mayr/Eichinger*, GIBG § 12 GBK/GAW-G Rz 6).

Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Aufhebung der Vertraulichkeit der GBK-Verfahren sollte sichergestellt sein, dass die Beziehung von NGO-Vertreter/innen auf Verlangen der Betroffenen im gesamten GBK-Verfahren möglich ist.

5. Besetzung der Senate auch mit NGO-Vertreterinnen und Vertretern

Auch eine Besetzung der Senate mit Vertreterinnen und Vertretern von NGO's ist zu erwägen. So wird auch im Schrifttum kritisiert, dass „*sich der Gesetzgeber bisher nicht zu einer Besetzung der Senate auch mit Vertreter/inne/n von NGOs durchringen [konnte] und sich die Frage stellt, weshalb neben der bereits erheblichen Zahl an ministeriellen Mitgliedern die einzelnen Interessenvertretung jeweils durch zwei Mitglieder repräsentiert werden, während für NGOs kein Platz ist*“ (Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG § 2 GBK/GAW-G Rz 6).

Auch die Volksanwaltschaft regt eine Besetzung der Senate auch mit Vertreterinnen und Vertretern von NGOs an.

6. Institutionalisierung des Dialoges mit NGOs und Interessengruppen

Die Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrichtlinien der EU verlangen von den Mitgliedstaaten, neben der Führung eines Dialogs mit den Sozialpartnern, auch die Führung eines Dialogs mit NGOs bzw. Interessengruppen, um den Grundsatz der Gleichbehandlung zu fördern (Art. 12 RL 2000/43/EG; Art 14 RL 2000/78/EG, Art 8c RL 2002/73/EG; Art 11 RL 2004/113/EG; Art 22 RL 2006/54/EG).

Diese Verpflichtung ist bislang aus der Sicht der Volksanwaltschaft nicht erfüllt (siehe auch *Hattenberger* in Rebhahn, GIBG Vor § 1 GBK/GAW-G Rz 15). Wie bereits aus Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zur GIBG-Novelle 2008 hervorgeht, fand bislang lediglich ein Treffen, im Mai 2006, mit Vertreter/innen von NGOs und der Regierung statt. Parlamentarischen Anfragebeantwortungen (3693/AB 23. GP, 9 und 3723/AB 23.GP, 9) ist zu entnehmen, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie insbesondere die Bundesministerin für Frauen immer wieder Dialoge mit diversen NGOs im Bereich Antidiskriminierung führen. Dies ist zweifellos zu begrüßen.

Vor dem Hintergrund gemeinschaftsrechtlicher Anforderungen wäre dennoch eine gesetzliche Institutionalisierung dieses Dialoges aus Sicht der Volksanwaltschaft geboten. Um einen regelmäßigen Meinungsaustausch zu gewährleisten, wurde von NGOs vorgeschlagen, eine gesetzliche Verankerung von 2 bzw. 3 Treffen jährlich vorzusehen. Fixer Bestandteil dieses Dialogs sollte dabei die Analyse der Rechtsprechung, der Austausch von "Good Practice" und die Besprechung

von gemeinsamen Strategien zur Gleichstellung benachteiligter Gruppen bilden (so etwa der Klagsverband und das Boltzmann Institut für Menschenrechte, 142/ME, 23. GP).

Die Volksanwaltschaft empfiehlt daher die gesetzliche Verankerung eines institutionalisierten und regelmäßigen Dialoges mit NGO's und Interessengruppen.

7. Verbandsklage

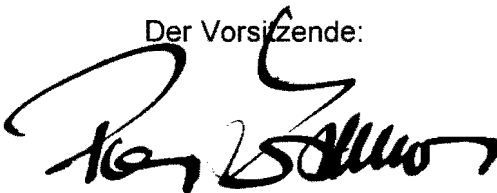
Weitgehend einig ist sich das Schrifttum darin, dass die Schaffung einer Verbandsklage von den gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien zwar nicht zwingend gefordert ist, eine derartige Möglichkeit aber gerade im Gleichbehandlungsrecht äußerst sinnvoll wäre (vgl. zB *Hopf/Mayr/Eichinger*, GIBG § 62 Rz 7; *Sturm*, Richtlinienumsetzung im neuen GIBG und GBK/GAW-G, DRdA 6/2004, 581; zur Situation in Deutschland und in weiteren EU-Staaten: *Kocher* in Schiek, AGG § 23 Rz 1 ff).

Eine Verbandsklage wäre nämlich vor allem dort notwendig, wo keine betroffene Person bereit ist, sich auf ein Verfahren einzulassen, aber die Diskriminierung "öffentlich" wahrnehmbar ist, wie sich dies häufig zB in diskriminierenden Inseraten, bei Aufschriften oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zeigt.

In diesem Sinne hat auch der EuGH (10.7.2008, Rs C-54/07, *Feryn*, Rn 27) ausgesprochen, dass den Mitgliedstaaten durch die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU nicht verwehrt ist, in ihren nationalen Rechtsvorschriften Vereinigungen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, für die Einhaltung dieser Richtlinien zu sorgen, oder den gemäß Art 13 der Richtlinie bezeichneten Stellen auch das Recht einzuräumen, Gerichts oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen einzuleiten, auch wenn sie nicht im Namen einer bestimmten beschwerten Person handeln oder sich keine beschwerte Person feststellen lässt.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt, durch gesetzliche Maßnahmen die Möglichkeit einer Verbandsklage im Gleichbehandlungsrecht zu schaffen.

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA